

im „Film-Dienst“ (Verlag Haus Altenberg) eine ausführliche Besprechung zu finden ist.

Die „Katholische Film-Kommission“ ist gemäß einer Anweisung der päpstlichen Filmenzyklika von 1938 vom deutschen Gesamtepiskopat beauftragt, die katholische Öffentlichkeit über den Wert der einzelnen Filme zu unterrichten. Die 20 Mitglieder der Kommission werden berufen von der „Kirchlichen Hauptstelle für Bild- und Filmarbeit in Deutschland“. In jeder der großen Uraufführungsstädte befinden sich korrespondierende Mitglieder der Kommission. Für die Beurteilung jedes Films werden Gutachten von mehreren Mitgliedern der Kommission eingeholt, außerdem werden die Beurteilungen der Katholischen Filmbüros des Auslands zur endgültigen Klassifikation herangezogen. Die interne Arbeitsweise der Kommission wurde erst im Laufe der Zeit zu ihrem jetzigen Hochstand entwickelt. Der Außenstehende kann nur schwer ermessen, welche Unsumme von Arbeit mit der Tätigkeit der Kommission, mit der Redaktion des „Film-Dienstes“ und des neuen Handbuchs verbunden ist. Lehrer und Seelsorger, Eltern und Erzieher, vielleicht auch die Filmwirtschaft werden der katholischen Filmkommission für die unparteiische, wertvolle Arbeit, die hier geleistet wurde, dankbar sein. (M Gr)

Film-Selbstkontrolle. 58 demokratische Kulturstaaten der Welt haben eine staatliche Filmzensur. Nur in Deutschland war man der Auffassung, eine Filmzensur sei gegen die Menschenwürde, und versuchte es deshalb mit einer „Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft“. Von den Vätern dieses Gedankens wird dabei „Filmwirtschaft“ so verstanden, daß dabei die beherrschende Stellung den Produzenten, Verleihern und Kinobesitzern gebühre. Zum echten Begriff der Wirtschaft gehört aber vor allen Dingen der Konsument. Und dieser war bis jetzt in der „Selbstkontrolle“ nur mit 49 Prozent vertreten.

Die katholische Kirche läßt sich auf den Streit, was besser sei, eine Staatszensur oder eine „Selbstkontrolle“, nicht ein. Sie hat aber im Anschluß an die bekannten Vorfälle anläßlich des Films „Die Sünderin“ durch ihren berufenen Vertreter erklärt, daß sie aus der Selbstkontrolle ausscheide, und nur dann wieder eintrete, wenn folgende Forderungen erfüllt werden: 1. Die Katholische Kirche hat das Recht, zu jeder Sitzung einen beauftragten Vertreter zu senden und nicht wie bisher nur zu jeder vierten Sitzungswoche. 2. Dieser Vertreter hat das Recht zur Publikation des Sitzungsverlaufes und seiner eigenen Stellungnahme (bisher bestand Schweigepflicht). 3. Produzenten, Verleiher und Kinobesitzer dürfen nicht mehr wie bisher 51 Prozent der Stimmen stellen. 4. Auch die Filmreklame fällt unter die Selbstkontrolle, was bisher nicht vorgeschrieben war. 5. Produzenten, Verleiher und Kinobesitzer, die in drei mächtigen Wirtschaftsverbänden zusammengeschlossen sind, müssen für eine wirksame Durchführung der Entscheidungen Gewähr leisten. Wenn diese Forderungen nicht angenommen werden, kann die katholische Kirche die Verantwortung für eine Mitwirkung in der Selbstkontrolle nicht übernehmen. Sie würde sonst nur Zierat und Tarnung an einer Institution bilden, bei der im Konfliktfall (siehe „Sünderin“) die geschäftlichen Interessen überwiegen. (M Gr)

Der Rotary-Club. 1905 gründete ein junger Rechtsanwalt, Paul Harris, in Chicago einen Club, der Männern aus der Geschäftswelt und der freien Berufe offenstehen sollte. Da man jeweils der Reihe nach bei verschiedenen Gastgebern zusammenkam, nannte man ihn den Rotary-Club. Sein Zweck war gegenseitige Hilfe und Pflege der Freundschaft. Rasch verbreitete er sich über die Vereinigten Staaten und schon 1910—12 kam er über Irland und England nach Europa. Aus dem Rotary-Club wurde der Rotary International. Heute zählt er 7000 Clubs mit

etwa 350000 Mitgliedern. In Deutschland gibt es etwa 30 Clubs, die erst wieder seit 1946 bestehen, da der Club 1937 verboten wurde.

Die einzelnen Clubs wählen ihren Präsidenten und ein Komitee. Die Clubs eines bestimmten Bezirks sind in sogenannte Distrikte zusammengefaßt, über denen ein Gouverneur steht. Die Delegierten der einzelnen Clubs wählen jedes Jahr den Präsidenten des Rotary International (augenblicklich ist es ein katholischer Kanadier) sowie den Schatzmeister und das aus vierzehn Mitgliedern bestehende Zentralkomitee. Die Generalversammlung hat auch das Recht, die Satzungen des Clubs zu bestimmen und wichtige Entscheidungen zu treffen. Der Hauptsitz ist Chicago, wo auch das Generalsekretariat des Clubs sich befindet. Ihm sind die Untersekretariate in London, Zürich und Bombay unterstellt.

Vier Grundsätze kennzeichnen den Club: Pflege der Freundschaft untereinander zum Wohle des größeren Ganzen. Möglichst gute Erfüllung der Berufspflichten, um so der ganzen Gesellschaft zu dienen. Dienst an der Gemeinschaft ist die dritte Forderung. Der Rotary-Club empfiehlt seinen Mitgliedern, überall denjenigen Vereinigungen beizutreten, in denen sie anderen Menschen helfen können. Schließlich sollen sie sich um gegenseitiges Verständnis mühen, indem sie für allgemeine Toleranz und Verständigung unter den Völkern bemüht sind. Der Club ist nicht nur international, sondern auch interkonfessionell.

Diese Grundsätze einer allgemeinen Menschlichkeit mochten es mit sich bringen, daß der Club in manchen Ländern, vor allem in Italien und Spanien, anscheinend sehr stark von Freimaurern durchsetzt wurde, während in andern Ländern, so in Frankreich und auch in Deutschland von diesen Einflüssen kaum etwas zu merken war. Darum zeigte die Kirche in den beiden ersterwähnten Ländern schon bald eine Zurückhaltung gegenüber dem Club. Am 4. Februar 1929 kam es zu einer Erklärung des Heiligen Offiziums, in der Priestern von der Teilnahme am Club abgeraten wurde. Die holländischen Bischöfe gingen noch weiter und verboten ihren Gläubigen 1930 die Mitgliedschaft. Es war vor allem der laizistische und indifferente Geist des Clubs (vgl. Osservatore Romano Nr. 21 vom 27. 1. 1951), der nun zu einer neuen Stellungnahme des Heiligen Offiziums führte (20. 12. 1950). Danach ist es, wie der Osservatore erklärt, Priestern verboten, Mitglieder des Clubs zu werden und an internen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Laien ist der Beitritt nicht untersagt, sie werden aber auf den Canon 684 des Kirchlichen Gesetzbuches hingewiesen, der vor „verdachterregenden“ Vereinigungen warnt. Mit diesem Wort bezeichnet der Kommentar des Osservatore den Rotary-Club.

Kranke, Ärzte und Therapeuten. In Paris tagte 1950 ein Kongreß von Heilpraktikern, dessen Teilnehmer zu einem guten Teil wegen gesetzwidriger Ausübung einer Heilpraxis bereits vor Gericht gestanden waren. Der Kongreß strebt die gesetzliche Zulassung einer „freien Medizin“ an, deren Angehörige freilich mit einem Arzt zusammenarbeiten müßten. Im Zusammenhang mit diesem Kongreß stellt R.-J. Agarrat, ein Arzt, in *Le Monde* (selection hebdomadaire 115, 1951, p. 4) Überlegungen an, die auch in Deutschland immer wieder heftig erörtert werden. Agarrat fragt, wer denn eigentlich das Hauptkontingent in der Sprechstunde des Heilpraktikers stelle, und nennt jene Kranken, die ohne organischen Befund an irgendwelchen Funktionsstörungen leiden. Dazu kommt eine Gruppe Hilfesuchender, die keine Hoffnung mehr haben und nun jede auch noch so geringe Chance nützen möchten. Allen gemeinsam ist die stark emotionale Bindung an ihren Heilpraktiker. Dann untersucht er die Gründe, die auf seiten der offiziellen Medizin für die Erklärung des starken Zulaufs zu den Heilpraktikern zu finden seien. Er meint vor allem, daß manche Ärzte im Dienste einer möglichst objektiven Wissenschaft zu einem Skeptizismus neigen, der vielen Patienten das